

Infektionen: Volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe



Die Biostoffverordnung erweitert die oft leidigen Reglementierungen im Arbeitsschutz, doch sie hat klare Vorteile – gesundheitlich wie finanziell.

„Schon wieder eine neue Verordnung. Hört das denn nie auf?“, mag sich manch ein Betriebs- oder Geschäftsleiter fragen. Um den Aufsichtsbehörden Genüge zu tun und um der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 BioStoffV oder gar einer Strafverfolgung nach § 26 Arbeitsschutzgesetz zu entgehen, muss allerdings keiner tief in die Tasche greifen. Die Verordnung hat sogar klare, finanzielle Vorteile.

Im Schnitt acht Tage Arbeitsausfall

60 Prozent aller Erkrankungen in Europa beruhen auf Infektionen. Mit jeder Infektion sind rein statistisch acht Tage Arbeitsausfall verbunden. Zwischen 1960 und 2000 wurden jährlich (ohne berufsbedingte Tropenkrankheiten) 1.000 bis 3.500 Fälle als angezeigte Berufserkrankungen registriert, welche zu mehr als 23.000 Rentenfällen geführt haben. Durch Biostoffe entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden in Milliardenhöhe.

Die auf Biostoffen (Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten) beruhenden, anerkannten Berufserkrankungen sind zudem zwei- bis viermal häufiger als die von chemischen Gefahrstoffen ausgehenden. So tragisch das Schicksal eines durch Lösemittel geschädigten Arbeitnehmers ist, seine Krankheit bleibt auf das

Individuum beschränkt. Ein gefährlicher Infektionserreger dagegen kann sich lawinenartig noch vor Bemerken einer Krankheit ausbreiten – auf Kinder, Ehepartner, in anderen Betrieben, in Schulen ...

Die Verordnung hilft,

- ▶ den Krankenstand zu verringern, ggf. verbunden mit rückläufigen Beiträgen an die Berufsgenossenschaften,
- ▶ die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers zu wahren, um Motivation und Produktivität im Unternehmen zu erhöhen – jeder Ausfalltag schlägt im Mittel mit ca. 500 Euro zu Buche,
- ▶ in bestimmten Branchen (z. B. Biotechnologie, Abfallentsorgung) die Akzeptanz zu erhöhen, wodurch öffentliche Diskussionen nachlassen,

negative Schlagzeilen zu vermeiden. Das Auftreten von Infektionen bei Beschäftigten in Altenheimen, bei Catering-Betrieben oder in Unternehmen der Lebensmittelbranche kann – auch ohne Schädigung von Verbrauchern – zu drastischen wirtschaftlichen Einbußen führen,

- ▶ Managementsysteme in Betrieben des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege zu optimieren. Wie soll ein Hygienesystem funktionieren oder ein Pflegestandard glaubhaft vertreten werden, wenn nicht der Mitarbeiter selbst geschützt wird? Eine entsprechende Würdigung durch Trägerorganisationen oder Geldgeber ist nicht auszuschließen.

Die Erfordernisse sind nicht mit hohen Kosten verbunden. Der größte Teil lässt sich mit relativ einfachen Mitteln lösen: Händehygiene, Schutzkleidung, Vermeiden bestimmter Gewohnheiten, Schulungen und Betriebsanweisungen.

Die Biostoffverordnung ist nicht nur eine Arbeitsschutzvorschrift. Sie dient auch dem Bevölkerungsschutz und ergänzt das Infektionsschutzgesetz im Bereich der betrieblichen Tätigkeit: Investitionen, die sich rechnen.

Dr. Gerald Schneider,
inform@bad-gmbh.de

